



SATZUNG

des



beschlossen am: 28.10.2025

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Angelverein führt den Namen „Angelverein Brauerei Lübz e. V.“.
- (2) Er gehört dem Landesangelverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. an.
- (3) Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Parchim unter der Nummer: [REDACTED] eingetragen.
- (4) Sein Sitz ist in 19386 Lübz, Lindenstraße 9.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der „Angelverein Brauerei Lübz e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt's „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Aufgabenordnung.
- (2) Zweck des Verein's ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege der Gewässer,
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für die Tiere und Pflanzen,
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes,
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Verein's, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verein's dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden möchte, beantragt dieses in mündlicher oder schriftlicher Form beim Vorstand.
Dem Antragsteller wird die Vereinssatzung zur Kenntnis gegeben und von einem Vorstandsmitglied erläutert.
Wird die Vereinssatzung vom Antragsteller anerkannt, so erfolgt die Verpflichtung auf diese durch den Vereinsvorsitzenden in mündlicher Form.
Nach Beschlussfassung des Vorstandes über die Mitgliedschaft des Antragstellers wird diesem die Mitgliedschaft im Verein mündlich mitgeteilt und die erforderlichen Dokumente überreicht.
Mit diesem Akt vollzieht sich die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zum Angeln pflegen.
- (4) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelns oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Tod oder Austritt beendet.
Möchte ein Mitglied aus dem Verein austreten, so ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten und sollte zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Die Kündigung ist in mündlicher oder schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
Der Austritt aus dem Verein wird mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam.
Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



(6) Verstößt ein Vereinsmitglied vorsätzlich gegen

- die Vereinssatzung, Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse,
- die Kameradschaft,
- das Landesfischereigesetz, die Gewässerverordnung,
- die Beitragsordnung

kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.

Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und den Mitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit über den Antrag.

Der Ausschluss ist mit Übergabe des Beschlusses in schriftlicher Form an den Betreffenden wirksam.

Der Ausgeschlossene kann bis 14 Tage – nach Wirksamwerden – Rechtsmittel einlegen.

§ 5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und weitere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist eine „Bring“-pflicht!
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesangelverbandes.
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angeln betreffenden Angelegenheiten.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



- (2) Bei der Ausübung des Angelns ist stets der gültige Sportfischerpass, der Fischereischein und die zutreffende Angelberechtigung mitzuführen.

§ 7 Ahndung von Verstößen

Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen:

- die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse,
- die Kameradschaft,
- Bestimmungen, Landesfischereigesetz, Gewässerordnung

vorliegen, zur Verantwortung ziehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorsitzende des Vereins oder Kassenwart vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich im Geschäftsjahr wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten.
Ihr obliegt die Entgegennahme: - des Geschäftsberichtes,
- des Kassenberichtes.
- (2) Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt:
- die Entlastung des Vorstandes (alle 4 Jahre),
- die Durchführung von Wahlen (alle 4 Jahre),
- die Festlegung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per Mail oder Whatsapp und wird auf der Internetseite mit einer Vorlauf-Frist von mindestens 14 Tagen veröffentlicht.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies' schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des §§ 13 und 14 dieser Satzung maßgebend.
- (6) Stimmenberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 18 Jahren.
Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

Es hat zu beinhalten:

- Datum und Zeit-Dauer der Versammlung,
- Tagesordnung,
- Mitgliederstärke und Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- Anträge und Inhalt, die zur Beschlussfassung vorliegen,
- wesentlicher Inhalt der Diskussion.

Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gesondert zu protokollieren und dem Versammlungsprotokoll als Anhang beizufügen. Die Beschlussprotokolle sind durch den Schriftführer und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu beurkunden.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und Gewässerwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt für jede Position einzeln mit Stimmzettel. Die Kandidaten zur Wahl werden den Mitgliedern im Vorfeld auf der Mitgliederversammlung oder über Whatsapp vorgestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck und Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind bzw. im zwingenden Verhinderungsfall des Stellvertreter's.
Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.

Angelverein Brauerei Lübz e. V.



- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Die Kasse ist mindestens 1 x im Jahr zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für einen Beschluss zu Änderungen in der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig – sollen Ziele und Aufgaben des Verein's abgeändert werden, ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlusserfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an.

*Diese Satzung des Angelverein's Brauerei Lübz e. V. wurde am _____
in der Jahreshauptversammlung beschlossen.*